

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-11571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7378/1-Pr 1/90

5362/AB

1990 -06- 22

zu 5426 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5426/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (5426/J), betreffend den außergerichtlichen Tatausgleich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In der Modellphase (September 1985 bis 31.12.1988) wurden insgesamt 1756 Konfliktregelungsfälle ("ATA-Fälle") anhängig. Davon wurden 1525 während dieses Zeitraumes erledigt. Zu einer Einstellung des Strafverfahrens führten insgesamt 1323 Fälle (1249 gemäß § 12 Abs. 1 JGG 1961, 45 gemäß § 90 Abs. 1 StPO, 29 gemäß § 42 StGB). In 26 Fällen führte der außergerichtliche Tatausgleich zu einer Ermahnung gemäß § 12 Abs. 2 JGG 1961, in 45 Fällen zu einer bedingten Verurteilung gemäß § 13 JGG 1961. In zwei weiteren - positiv abgeschlossenen - Fällen läßt sich die Erledigungsart nicht mehr feststellen. 129 Fälle verliefen negativ.

Vom Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (1.1.1989) bis zum 31.12.1989 wurden insgesamt 1252 Fälle eines außergerichtlichen Tatausgleiches anhängig. Von den 1034 während dieses Zeitraumes erledigten Fällen führten insgesamt 875 zu einer Einstellung (702 gemäß § 6 Abs. 1

- 2 -

JGG 1988, 45 gemäß § 8 Abs. 1 JGG 1988, 11 gemäß § 4 Abs. 2 JGG 1988, 117 gemäß § 90 Abs. 1 StPO). 159 Fälle verliefen negativ.

Zu 2:

In dem vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie im Rahmen des Begleitforschungsprojektes zum außergerichtlichen Tatausgleich behandelten Untersuchungsjahr 1986 konnte in 79 % der Fälle, in denen überhaupt ein materieller Schaden entstanden war, eine Schadensgutmachung vermittelt werden. Weitere Zahlen liegen diesbezüglich weder beim Bundesministerium für Justiz noch beim Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit auf.

Zu 3:

Diese Frage läßt sich kaum eindeutig beantworten. "Außergerichtlicher" Tatausgleich bedeutet ja nicht, daß Justizbehörden davon in keiner Weise berührt wären. Zahlenmäßig festlegen lassen sich die durch die Vermeidung von Strafverfahren (insbesondere die Vermeidung der Befassung der Gerichte) erzielten Einsparungen jedenfalls nicht. Es kann nur darauf hingewiesen werden, daß den insgesamt 2 271 positiv abgeschlossenen "ATA-Fällen" 23.316 gerichtliche Verurteilungen von Jugendlichen während des Zeitraumes von 1985 bis 1989 gegenüberstehen. Im Jahre 1989 standen den 875 positiv erledigten "ATA-Fällen" 2 808 gerichtliche Verurteilungen von Jugendliche gegenüber. Die Gegenüberstellung von erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Tatausgleichsfällen und gerichtlichen Verurteilungen Jugendlicher näherte sich daher nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 einem Verhältnis 1 : 3.

- 3 -

Zu 4 bis 6:

Berücksichtigt man die Erfahrungen mit dem außergerichtlichen Tatausgleich während des Modellversuches und im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 einerseits und die traditionelle "Vorreiterrolle" des Jugendstrafrechts gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht andererseits, so spricht Vieles dafür, daß ein ähnliches Instrumentarium künftig auch in das Erwachsenenstrafrecht Eingang finden könnte.

Da die Erfahrungen aus dem Bereich der Jugendstrafrechtspflege aber nicht unmittelbar auf das Erwachsenenstrafrecht übertragbar sind, bedürfte es wohl auch für den Bereich des Erwachsenenstrafrechts einer gewissen Erprobungsphase.

Der mit einem solchen Modellversuch verbundene organisatorische und personelle Aufwand würde jedoch nicht ganz unerhebliche budgetäre Mittel erfordern. Für eine Umschichtung innerhalb des Justizbudgets besteht dafür kein Spielraum. Insbesondere dürfte ein allfälliger Modellversuch im Erwachsenenstrafrecht nicht etwa auf Kosten der "Konfliktregelung" im Jugendstrafrecht und damit der Vollziehung des erst seit eineinhalb Jahren in Kraft stehenden neuen Jugendgerichtsgesetzes durchgeführt werden. Diese und der weitere Ausbau der vom Gesetzgeber im JGG der Praxis angebotenen Möglichkeiten genießen derzeit Vorrang.

Das Bundesministerium für Justiz hat bislang noch kein konkretes Konzept für eine Übertragung des außergerichtlichen Tatausgleichs in das Erwachsenenstrafrecht ausgearbeitet. Ich meine, daß man sich entsprechenden Überlegungen nach etwa dreijähriger Geltung des JGG zuwenden könnte.

- 4 -

Zu 7:

Gemäß § 1 Abs. 2 des bundesdeutschen Jugendgerichtsgesetzes ist Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Gemäß § 105 ff. des bundesdeutschen Jugendgerichtsgesetzes sind unter bestimmten Voraussetzungen Teile des Jugendstrafrechts auch auf Heranwachsende anwendbar. Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 1988 ist in dieser Hinsicht insofern einen anderen Weg gegangen, als durch die Anhebung der Altersgrenze in § 1 Z 2 JGG nunmehr auch die Altersgruppe der 18- bis unter 19jährigen ohne weitere Voraussetzungen in den Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts fällt. Darüber hinaus nimmt das StGB in den §§ 34 Z 1 und 36 auf die Altersgruppe der Heranwachsenden Bedacht: gemäß § 34 Z 1 stellt die Begehung der Tat nach Vollendung des 19., jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres einen Milderungsgrund dar; gemäß § 36 darf gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden.

Zu 8:

Internationale Erfahrungen mit der Konfliktregelung vergleichbaren Vorgangsweisen (Täter-Opfer-Ausgleich, Vermittlung, Schlichtung, mediation) im Erwachsenenstrafrecht liegen auf Grund zahlreicher Modellversuche und zumeist regional begrenzter Projekte insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich und den USA vor.

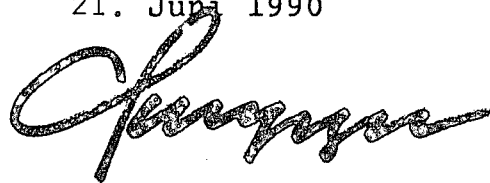
Beispielsweise führte der Täter-Opfer-Ausgleich bei einem in Tübingen gehandhabten Modell in 79 % der Fälle zu einer Einstellung des Strafverfahrens oder zu einer Milderung der strafrechtlichen Reaktion. Wegen der sehr geringen Anzahl der untersuchten Fälle (150 Probanden während eines

- 5 -

Zeitraumes von vier Jahren) einerseits und wegen der gänzlich anders gelagerten Organisationsstruktur (die Konfliktregelungsfälle werden in Tübingen von der organisatorisch der Staatsanwaltschaft zugeordneten Gerichtshilfe abgewickelt) andererseits lassen sich die dabei gewonnenen Erkenntnisse jedoch nur bedingt auf österreichische Verhältnisse übertragen.

Wegen der regional und lokal sehr verschiedenen Handhabung sowie der unterschiedlichen Gesetzes- und Organisationsstrukturen lassen sich nach den dem Bundesministerium für Justiz bisher zugänglichen Unterlagen und Informationen derzeit noch keine allgemeinen und eindeutigen Schlußfolgerungen ziehen. Das Bundesministerium für Justiz wird der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet Augenmerk zuwenden.

21. Juni 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. J. ...', written in a cursive style.